

Stadt Albstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2017 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 7 der Satzung über die Hundesteuer vom 23.11.2000 in der Fassung vom 28.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 7 „Steuerbefreiungen“ wird in Abs. 1 um die Ziffern 4. und 5. ergänzt:

4. Assistenzhunden, Besuchshunden, Schulbesuchshunden und Therapiehunden auf Nachweis der jeweils bestandenen Prüfung durch eine dafür anerkannte und zugelassene Organisation.
5. Hunden von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützer/innen, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird durch
 - die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
 - eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdhundverbandes (JGHV) oder
 - die Anerkennung als Nachsuchhund durch den Landesjagdverband.

Zusätzlich muss der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 14.12.2017

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister